

mit Gedankengängen von K. Rahner („transzendente Offenbarung“ – „faktische kategoriale Wortoffenbarung“), W. Pannenberg, H. Küng und A. Gläser wendet sie den Meadschen Begriff der „unbewußten Kommunikation“ auf die Verbundenheit des Menschen mit dem verborgenen Gott an, aus der die „bewußte Kommunikation“ erwachsen kann. Hier ist die – in der theologischen Literatur zwar nicht ungewöhnliche – Bezugnahme auf den entwicklungspsychologischen Begriff des „Grundvertrauens“ und die Rede von einer „symbiotischen Verbundenheit von Gott und Mensch“, verstanden als „unbewußtes Gottvertrauen“ wohl etwas spekulativ. Das Kapitel schließt mit dem Versuch, ausgehend von Mead, den christlichen Personbegriff partizipationstheoretisch zu formulieren, wobei u. a. Pannengers Mead-Interpretation in Frage gestellt wird. Eine anregende und erfreulich klar geschriebene Studie. B. GROM S. J.

HERRSCHAFT, LUTZ, *Theoretische Geltung*. Zur Geschichte eines philosophischen Paradigmas (Epistemata: Reihe Philosophie 167). Würzburg: Königshausen und Neumann 1995. 159 S.

Gegenstand der vorliegenden Studie ist, wie der Vf. in der Einleitung bemerkt, „nicht so sehr ... das ‚Geltungsproblem‘, sondern ... die Problemgenese des Begriffs ‚Geltung‘“ (15). Als historischen Urheber des Geltungsbegriffs würdigt H. zunächst Lotze. Anschließend stellt er die „Transformation Lotze'scher Motive“ im „werttheoretischen Kritizismus“ (16) Windelbands dar. Ausführlich geht er auf Rickert ein, bei dem wir die „systematisch reifste Form einer erkenntnistheoretischen Logik“ finden, „die um die Begriffe Geltung, Wert und Anerkennung kreist“ (ebd.). Rickerts Überlegungen konfrontiert er sodann mit dem Werk von Lask, das die Frage unabweisbar mache, „ob Geltung positiv valentes Glied einer vollständigen Disjunktion sein kann oder ob die damit begriffene Sache ‚übergensätzlich‘ zu denken ist“ (ebd.). Da keine ernsthafte Beschäftigung mit dem Geltungsproblem an Bauchs Werk vorbeigehen kann, wird dieses in einem eigenen Kapitel gewürdigt. Abschließend wendet sich der Vf. dann dem Werk Hans Wagners zu, der in einer dem Neukantianismus bereits fernstehenden Zeit die Unausweichlichkeit des Geltungsthemas im Ausgang von der Reflexionsproblematik aufzuweisen suchte. – Diese Übersicht macht deutlich, daß der Vf. die Marburger Neukantianer nicht berücksichtigt. Er begründet das damit, daß sich bei Cohen, Natorp und Cassirer „kaum dezidierte Auseinandersetzungen mit dem Norm- und Wertproblem“ (14) finden, wenn er auch zugeben muß, daß eine Untersuchung zum Geltungsproblem, die die Marburger Neukantianer ausspart, Stückwerk bleiben müsse. Die starke Gewichtung der geltungstheoretischen Überlegungen Wagners und Bauchs, die er faktisch vornimmt, scheint ihm von daher gerechtfertigt, daß es auf diese Weise möglich ist, mit Hilfe zweier genuin geltungslogisch ausgerichteter Theorien eine kritische Instanz gegen den von Rickert vertretenen Normativismus zu entfalten.

Im einzelnen stellt der Vf. bei Rickert heraus, daß dieser Geltung „ausschließlich am Gedanken der Verbindlichkeit“ (99) festmache. Auch die Dominanz der transzendentalpsychologischen Betrachtungsweise ist s. E. „Folge einer am Wert- und Normbegriff orientierten theoretischen Philosophie, die die Frage ‚Quid iuris‘ umstandslos als die Notwendigkeit begreift, eine Stufung von Normen nebst Grundnorm (Wert) zu erstellen“ (ebd.). Als Alternative zu Rickerts normativistischer Strategie legt es sich für ihn nahe, „rein spekulativ-logisch (zu) verfahren und den Grund, die Ratio dessen (zu) erfragen, was zunächst als Wahrheitsdifferenz, Wahrheitspräntention, Moment einer möglichen Begründungssystematik etc. vorliegt“ (ebd.). Erst eine solche Erörterung, so meint H., „könnte mit Fug und Recht geltungstheoretisch genannt werden, insofern der Inbegriff hinreichender Bedingungen der wahrheitsfähigen Referentialität des Denkens ihr Analysandum darstellt“ (ebd.). Denn „Normierungsverhältnisse sind untaugliche Instrumente, um die im Urteil logisch angelegte Geltungspräntention zu rekonstruieren“ (99f.) Rickert begeht nach dem Vf. den Fehler, die Möglichkeit von Erkenntnis letztlich im Paradox einer apriorischen Normerfüllung zu gründen“ (100), anstatt „die rein logische Ausdifferenzierung des Gebildes, kraft dessen sich Erkenntnis konstituieren kann“ (ebd.), zu untersuchen. – Bauch attestiert dem Vf. eine „reife Darstellung reiner Geltungslogik, die an terminologischer Präzision und sachlicher Differenzierung die Vor-

gänger deutlich übertrifft“ (16). Geltung heißt bei Bauch „der Charakter (die Qualifikation) von Funktionen, insofern durch diese (Funktionen) Gegenständlichkeit im Sinne wechselseitig eindeutiger, die gnoseologische Spannung von Subjekt und Objekt fundierender Zuordnung gestiftet bzw. gesetzt wird“ (122). Der Vf. sieht deutliche Bezüge zwischen Bauch und Lotze. Für Lotze und Bauch, so betont er, „gewährleistet das Konstrukt eines holistischen Gefüges von Wahrheiten resp. Ordnungsgesetzen des Wirklichen die logoide Qualität jeglicher ‚Natur‘, auch der des Menschen. Ist dies für Lotze eine Sache ‚philosophischen Glaubens‘, stellt ... Bauch sich ... auf den Standpunkt der hypothesis, was ... in etwa mit ‚theoriologisch fruchtbare Hypothese‘ zu übersetzen wäre“ (146). Auffällig vorsichtig ist die Beurteilung von Bauchs Ansatz ausgefallen. „Wie es scheint“, schreibt der Vf., „ist eine argumentativ bindende Formulierung der Bauch’schen Logos-Lehre weder möglich noch vom Autor beabsichtigt. Wenn ‚Wirklichkeit (und somit auch das konkrete ggf. reflektierende Subjekt)‘ nur „auf dem Grunde ‚transzendentallogischer Bedingungen‘“ zu begreifen ist und als „Weg und Durchgang“ zu Aufgaben“ verstanden werden muß, dann „scheint doch, bei aller kritischen Insistenz auf dem ‚freien Willen zum Wert‘, die Überzeugung leitend, daß das Individuum letztendlich nur eine Episode im übergreifenden Ganzen des logos (als Werden zu sich) darstellt ... Letztlich scheint für Bauch ... das (verständliche) Interesse leitend zu sein, methodische Rationalität (der modernen Wissenschaft bzw. was manche Philosophen dafür hielten) mit Lebenssinn zu versöhnen“ (124). Die Probleme, die sich aus Bauchs Versuch einer philosophischen „Reintegration moderner Entzweigungen“ (125) ergeben, werden nur angedeutet, wenn der Vf. davon spricht, als Modell diene Bauch „ein seltsam starrer Rationalismus des funktionalen Netzwerks“, der im Sinne durchgängiger Bestimmtheit verstanden werden müsse, „die noch Kant bemühte, als er, unterwegs zur Destruktion der Gottesbeweise, den alten Schulterterminus ‚omnino realitatis‘ aufgriff“ (ebd.). Vorsichtig fährt er in diesem Zusammenhang dann fort: „Vielleicht lassen sich angemessenere Modelle denken; ein Lotze’sches ‚Gott weiß es besser‘ sucht man bei Bauch jedenfalls vergebens“ (ebd.).

Freilich verschweigt der Vf. auch nicht ein ernstzunehmendes Problem, das sich bei dem Bauchschen Ansatz stellt und das er in die Fragen kleidet: „Auf welche Weise gelangt eigentlich ein reflektierendes Subjekt zu einer Geltungs-Konzeption à la Bauch? Gibt es in der Reflexion (als geschichtlichem Akt) Ansatzpunkte, die es zwingend oder zumindest plausibel machen, daß derartige ‚Geltung‘ mehr ist als ein Postulat, Geltungslogik mehr sein kann als (letztlich hypothetische) Konstruktion?“ (122). Auf diesem Problemhintergrund versucht der Vf. eine Würdigung von Wagners Denken. Positiv stellt er heraus, Wagner lege „eine plausible Anbahnung“ und eine „gelungene Artikulation des Geltungsgedankens“ vor, er entwickle diesen Gedanken „methodisch, so daß die disziplinäre Konstruktion verschiedener ‚Geltungsschichten‘ möglich wird“ (137), dezidiert werde bei ihm „das wahrheitsdifferente Noema als jenes Problem herausgearbeitet, von dem eine philosophische Besinnung auf ‚Geltung‘ auszugehen hat und zu dessen begründeter und begriffener Rekonstitution das Geltungsthema einzig dienen kann“ (137f.). Schwierigkeiten hat der Vf. freilich mit der These Wagners, an die geltungstheoretische Reflexion müsse sich eine konstitutionstheoretische Reflexion anschließen, „um eine ‚Philosophie der Faktizität des Subjekts‘ zu ermöglichen“ (140). H. spricht hier von einem Problem, das Wagner „argumentativ inszeniert“ (144) habe. Denn Wagners Überlegung ziele zunächst nur darauf, „daß es unser Bewußtsein ist, dessen kritische Selbstbeobachtung zum Begriff des noema“ und „zum Gefüge der dieses ermöglichenden Prinzipien ... führt“ (ebd.). Wenn Wagner des weiteren davon ausgehe, daß das „subjectum veritatis“ als Unendliches die endliche Selbstbestimmung in der Zeit nötig habe, dann sei eine solche Annahme überflüssig. Denn nach Meinung von H. kann man nicht „auf logisch zwingende Weise entwickeln, daß ‚bloß‘ logische Absolutheit nicht genüge“, daß also „ein ‚absoluter‘ Inbegriff von Prinzipien endlicherweise instantiiert sein und in Zeit realisiert werden müsse“ (145). H. sieht hier strukturelle Analogien zu den Beweisen vom notwendigen Dasein eines höchsten Wesens. Wenn deren Überzeugungskraft eher gering zu veranschlagen sei, dann treffe das auch für die Wagnersche These zu, „Geltung“ (qua Inbegriff konstitutiver Apriorität) müsse „vollzogen werden können“ (ebd.).

Soweit einige Hinweise zum Gang von H.s Untersuchung, die von der Überzeugung getragen ist, daß das Thema Geltung nach wie vor zu den „veritablen Betätigungsfeldern philosophischen Denkens“ (19) gehört. Gleichzeitig räumt H. freilich ein, daß die Beschäftigung mit diesem Thema nicht unbedingt in der Manier der von ihm behandelten Theorien erfolgen müsse und erwähnt Schnädelbachs Versuch einer Transformation des Geltungsdenkens als „herausragenden Beitrag“ zur Diskussion über dieses Thema in einer Zeit, in der „neukantianische Problemstellungen (und a fortiori Lösungsvorschläge) ... kaum mehr akzeptiert“ (97) seien. Das Verdienst der vorliegenden Studie liegt darin, daß sie zu einem guten Teil einlöst, was der Vf. zu Beginn als deren Ziel umreißt, nämlich das zentrale neukantianische Thema Geltung in einer „an Schlüssigkeit und Sachnähe der verhandelten Lehrstücke orientierte(n) Untersuchung“ (7) aufzuklären, ohne dabei auf eine, wenn auch weitgehend immanente Kritik zu verzichten.

H.-L. OLLIG S. J.

AUFKLÄRUNG DURCH TRADITION. Symposium der Josef Pieper Stiftung zum 90. Geburtstag von Josef Pieper; Mai 1994 in Münster. Hrsg. *Hermann Fechtrup, Friedbert Schulze, Thomas Sternberg*. Münster: Lit Verlag 1995. 166 S.

Rechnet man das Vorwort, die Begrüßung, die Grußworte und die Gratulation ab, so hat das vorliegende Buch acht Beiträge. Im ersten (*H. Maier*, Das Heilige denken. Zum Werk Josef Piepers, 27–40) wird versucht, J. Pieper zu orten. Dazu zwei Zitate; das erste: „Ein echter Westfale; ein römischer Katholik; ein Bodenständiger mit weltweiten Verbindungen; ein nicht klassifizierbarer Klassiker – was soll man zum Lob Josef Piepers noch sagen? Vielleicht dies: Pieper hat Philosophie nie als ein unverbindliches Spiel mit vielen Bällen betrachtet. Es ging ihm im Denken immer um Schritte auf die Wahrheit hin: *Das Alte Wahre, faß es an*. Daher die pädagogische Leidenschaft, die er vor allem als Erzieher künftiger Lehrer, aber auch als Vortragender, als Publizist, als Hörspiel- und Fernsehautor, als Gesprächspartner bei vielen Gelegenheiten an den Tag gelegt hat“ (40). Und das zweite Zitat: „Ich sagte eingangs, Piepers Werk kreise um das Heilige, um Heil und Heiligkeit. Es geht darum, daß der Mensch sein Maß findet, daß er das wird, was er sein soll. Wir haben gesehen, wie diese Frage Piepers Tugendlehre prägt. Tugend und Taugen, Tauglichkeit, hängen ja nicht nur sprachlich eng zusammen. Nicht minder beherrscht sie seine Gedanken über Arbeit und Muße, Fest und Feier, Tätigkeit und Kontemplation“ (34). – Im zweiten Beitrag des vorliegenden Buches (*B. Guggenberger*, Freiraum Muße, 41–57) wird versucht, die Muße zu beschreiben. Guggenberger sieht bei Pieper drei Elemente, welche die Muße ausmachen: 1. Muße ist die Haltung der Nichtaktivität, der inneren Ungeschäftigkeit, der Ruhe, des Geschehenlassens, des Schweigens. 2. Muße ist die Haltung der feiernden Betrachtung, zu der vor allem die innere Festlichkeit des Feiernden gehört. 3. Muße ist Selbstzweck. Die Muße ist Institution und Haltung eigenen Ranges. Muße ist nicht um der Arbeit willen da. (In diesem Punkt unterscheidet sich die Muße von der Freizeit). – Im dritten Beitrag (Glück ohne Tugend? 59–71) bedenkt *H.-B. Gerl-Falkovitz* den Zusammenhang von Glück und Tugend. Zwar muß der Mensch sich anstrengen und laufen wie der paulinische Läufer in der Arena, aber letztlich wird der Siegeskranz doch umsonst (gratis) geschenkt. – In einem weiteren Aufsatz (Zur Herkunft der Idee der Menschenwürde, 73–86) bedenkt *A. Zimmermann* die Menschenwürde. Es wird ausgeführt, daß die Größe und Würde des Menschen stets in einer Verwandtschaft mit dem Göttlichen gesehen wird. Und umgekehrt: Die Gefährdung der Idee der Menschenwürde kommt stets vom Atheismus (und von einer radikalen Endlichkeit) her. Erst wenn man den Menschen im Licht seiner ewigen Berufung sieht, vermag man zu ermesen, was seine Würde eigentlich ausmacht. – Im fünften Beitrag des vorliegenden Buches (Staatliches Recht und sittliche Ordnung, 87–107) betont *E.-W. Böckenförde* (in bewußter Anlehnung an Thomas von Aquin; vgl. S. th. I-II, Frage 96, Artikel 2) u. a. die Grenzen des Rechtes. Dieses bleibt häufig auf der normativen Ebene stehen, ohne daß eine Umsetzung in Rechtswirklichkeit gelingt. Die Funktion des Rechtes ist also begrenzt. Wenn der Gesetzgeber zuviel auferlegt, dann verwerfen die Menschen das Gesetz ganz und gar. „Mir scheint, dieser Grenzfall und dieses Dilemma war der Grund dafür, daß die Diskussion im Deutschen Bundestag um die Re-